

Satzung des Vereins

Freunde und Förderer des Theaters der Altmark e. V.

AG SDL VR 430

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.02.2016)

Präambel

Im Verein „Freunde und Förderer des Theaters der Altmark e. V.“ finden sich Anhänger einer lebendigen Theaterkultur in der Altmark als Lobby des Theaters der Altmark. Sie setzen sich für den Erhalt dieses Theaters, das ein künstlerisch freier und unabhängiger Kulturträger bleiben soll, ein.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1)** Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Theaters der Altmark e. V.“ (im folgenden „TdA“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2)** Er ist ein nichtwirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts und hat seinen Sitz in Stendal.

§ 2 Zweck

- (1)** Die Tätigkeit des Vereins ist darauf ausgerichtet, Theaterkultur in der Altmark zu halten und zu pflegen durch ideelle Unterstützung des TdA und durch eigene Veranstaltungen. Insbesondere beteiligt sich der Verein an Veranstaltungen, Aktivitäten und Projekten, die geeignet sind, Rolle und Aufgaben des TdA als Stätte der Kunst und der Volksbildung zu festigen. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Notwendigkeit aktueller Theaterkultur im gesellschaftlichen Bewusstsein zu verankern. Dabei versteht sich der Verein als Forum für das Gespräch über die Aufgaben des Theaters, vor allem des TdA. Der Verein begleitet Theaterpädagogische Arbeit. Der Verein sammelt für seine Kulturarbeit zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen Spenden, insbesondere für das vereinseigene Projekt des Stendaler Theaterpreises. Mit diesem Preis zeichnet der Verein herausragende Schauspielerinnen und Schauspieler des TdA aus. Der Stendaler Theaterpreis soll Symbol für die vom TdA vermittelte Theaterkultur in der Altmark sein.

- (2)** Der Zweck des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und erfolgt im Einvernehmen mit dem TdA.

- (3)** Die Rechte des Intendanten werden durch die Tätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder nicht beführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1)** Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2)** Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
- (3)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (1)** Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder vorzuschlagen; die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab und beauftragt den Vorstand, der jeweiligen Person die Ehrenmitgliedschaft anzutragen.
- (2)** Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Sie wird als Freund, Förderer oder Donator geführt.
- (3)** Jedes Mitglied hat das Recht, sich aktiv für die Vereinsziele einzusetzen und mitzuwirken, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben sowie die durch das TdA den Mitgliedern gewährten Vorteile in Anspruch zu nehmen.
- (4)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen Mitgliedbeitrag bis spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten.

§ 4a Mitgliedsbeitrag

- (1)** Mitgliedbeiträge werden in Form von Geldbeträgen als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- (2)** Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3)** Ist ein Mitglied mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages länger als 1 Monat im Rückstand, erfolgt eine schriftliche Erinnerung durch den Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist durch das Mitglied sodann bis spätestens 31.05. des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (4)** Zahlt das Mitglied den Fälligen Mitgliedsbeitrag hiernach nicht innerhalb der in § 4a Abs. 3 der Vereinssatzung genannten Frist, hat der Vorstand über einen weiteren Verbleib des Mitgliedes im Verein oder einen Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein zu entscheiden.

Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine persönliche Anhörung zu gewähren, Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1)** Die Mitgliedschaft endet
- a)** durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende;
 - b)** durch den Tod des Mitglieds oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen;
 - c)** durch Ausschluss des Mitgliedes nach § 4a Abs. 4 der Vereinssatzung.
- (2)** Ein Mitglied kann ferner durch einen Beschluss des Vorstandes bei grob vereinschädigendem Verhalten aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem mehrmaligen Verfahren nach § 4a Abs. 3 der Vereinssatzung vor. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine persönliche Anhörung zu gewähren. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a)** die Mitgliederversammlung
- b)** der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von einem Monat einberufen.
- (2)** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.
- (3)** Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Versammlung einberufen.
- (4)** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- a)** Änderung der Satzung
- b)** Wahlen zum Vorstand
- c)** Wahlen der Rechnungsprüfer
- d)** Auflösung des Vereins
- e)** Änderung der Beitragsordnung

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine Auflösung des Vereins können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

§ 8 Der Vorstand

- (1)** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2)** Die fünf Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach einer Geschäftsordnung. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei gewählte Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, von denen einer der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.
- (4)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des die Sitzung leitenden Stellvertreters. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse hat der Vorstand ein Protokoll zu fertigen, das von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.
- (5)** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die er von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigen lassen muss.

§ 9 Rechnungsprüfer

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils drei Jahre. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

- (2)** Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstands und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Finanzmittel lediglich satzungsgemäß ausgegeben werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen nach Tilgung etwa vorhandener Verbindlichkeiten in das Eigentum der Stadt Stendal über, die es nach Maßgabe des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

§ 13 Form der Satzung

Die männliche Form der Satzung gilt auch für die weibliche Form.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am 06.09.1997 in Kraft.